
2014 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 2014** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
16. 1.2014	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
24. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-honduranischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	149
27. 1.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	151
29. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	152
29. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-guyanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	152
4. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	154
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	154
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	155
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	155
13. 2.2014	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Durchführungsprotokolls zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	156
17. 2.2014	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung unter Umbenennung der Bezeichnung der Organisation und zugleich dieser Satzung in der amtlichen deutschen Übersetzung in „Satzung der Internationalen Organisation für Migration“	161

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 2014

Das in Dhaka am 6. Oktober 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 6. Oktober 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Thomas Helfen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Juni 2012 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 45 Millionen Euro (in Worten: fünf- undvierzig Millionen Euro) für das Vorhaben
 - a) Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs bis zu 45 Millionen Euro (in Worten: fünf- undvierzig Millionen Euro)
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 38 500 000 Euro (in Worten: achtunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) Produktive Nutzung erneuerbare Energien bis zu 5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs bis zu 15 Millionen Euro (in Worten: fünf- zehn Millionen Euro),
 - c) Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro)
wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Finanzkreditbürgschaften bis zu 45 Millionen Euro (in Worten: fünf- undvierzig Millionen Euro) zur Ermöglichung von Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 genannte

Vorhaben zu übernehmen. Die Finanzkreditbürgschaften sind für das folgende Vorhaben vorgesehen:

1. Verbesserung der Stromübertragung in der Westzone Bangladeschs eine Finanzkreditbürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 45 Millionen Euro (in Worten: fünf- undvierzig Millionen Euro).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung gütlich beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 – 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 7. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Streckenrehabilitierung Tunge-Bhairab Bazar, Phase II“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 5 513 403,08 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhundertdreizehntausendvierhundertdrei Euro und acht Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 17. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit für die Aufstockung des Studien- und Fachkräfte Fonds III vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 942 849,09 Euro (in Worten: neunhundertzweiundvierzigtausendachthundertneunundvierzig Euro und neun Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 6. Oktober 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albrecht Conze

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Md. Abul Kalam Azad

**Bekanntmachung
der deutsch-honduranischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. August 2013/27. August 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und Schaffung sicherer Räume für Jugendliche (CONVIVIR)“) unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 30. März 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 (BGBl. 2012 II S. 661, 662) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. August 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tegucigalpa, den 13. August 2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 96/2012) vom 14. Dezember 2012 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 30. März 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zur Ergänzung des Vorhabens „Friedliches Zusammenleben und Schaffung sicherer Räume für Jugendliche (CONVIVIR)“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und Schaffung sicherer Räume für Jugendliche (CONVIVIR)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 30. März 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 auch für dieses Vorhaben.
6. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Republik Honduras veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Honduras mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Johannes Trommer

Ihrer Exzellenz
der Außenministerin der
Republik Honduras
Frau Mireya Agüero de Corrales
Tegucigalpa

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen**

Vom 27. Januar 2014

I.

Die Bekanntmachung vom 18. Juli 2001 (BGBl. II S. 788) wird dahin gehend ergänzt, dass Andorra zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) anlässlich seines Beitritts eine Erklärung* zu Artikel 32 abgegeben hat.

II.

Schweden* hat am 20. Dezember 2013 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke zuständige Behörde benannt (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Mai 2001, BGBl. II S. 679).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (BGBl. II S. 1638).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die
Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

Vom 29. Januar 2014

Das Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (BGBl. 1988 II S. 421, 422) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Armenien am 21. April 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 616).

Berlin, den 29. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-guyanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Januar 2013/1. Oktober 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Tropenwaldschutz III“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Oktober 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Port-of-Spain, den 1. Oktober 2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 17. Januar 2013 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Kooperativen Republik Guyana und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Finanzielle Zusammenarbeit vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt:

„Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Kooperativen Republik Guyana unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 9. April 2010 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit „Tropenwaldschutz“ sowie auf die Verbalnote Nummer 409/2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Dezember 2011 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Tropenwaldschutz III“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 300 000 Euro für das Vorhaben „Tropenwaldschutz III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 9. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit „Tropenwaldschutz“ auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Stefan Schlüter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Kooperativen Republik Guyana
Frau Carolyn Rodrigues-Birkett
Georgetown

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 4. Februar 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Portugal am 26. Februar 2014
nach Maßgabe von Erklärungen* zu den Artikeln 31 und 32

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S. 85).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 4. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 5. Februar 2014

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe am 10. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 2013 (BGBl. II S. 1592).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006**

Vom 5. Februar 2014

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Costa Rica am 1. November 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1561).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. Februar 2014

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Papua-Neuguinea am 10. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1571).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Durchführungsprotokolls
zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und Bosnien und Herzegowina
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Vom 13. Februar 2014

Das in Sarajewo am 15. Januar 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina unterzeichnete Durchführungsprotokoll zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Beschluss des Rates 2007/820/EG, ABI. L 334 vom 19.12.2007, S. 65, 66), das nach seinem Artikel 22 Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (Mitteilung über das Inkrafttreten, ABI. L 24 vom 29.1.2008, S. 52), wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Durchführungsprotokoll nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 13. Februar 2014

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Gabriele Hauser

**Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und Bosnien und Herzegowina
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt
(Durchführungsprotokoll)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

sind nach Artikel 19 des am 18. September 2007 in Brüssel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina unterzeichneten Abkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, nachstehend „Abkommen“ genannt,

mit dem Ziel, die Umsetzung des Abkommens zu erleichtern – wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zuständige Behörden

(1) Für die Durchführung des Abkommens zuständige Behörden sind

a) für die Bundesrepublik Deutschland

- für das Stellen von Rückübernahmeersuchen und Durchbeförderungsersuchen sowie die Beantragung von Reisedokumenten

die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland
Telefon: +49 331 97997-0
Fax: +49 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

- für die Annahme von Rückübernahmeersuchen die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Bosnien und Herzegowina
- für die Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen und die Annahme und Bearbeitung von Durchbeförderungsersuchen sowie für die Abrechnung der Kosten

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland
Telefon: +49 331 97997-0
Fax: +49 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

b) für Bosnien und Herzegowina

- für die Annahme von Rückübernahmeersuchen für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina

Ministerium für Sicherheit von Bosnien und Herzegowina
Abteilung für Migration
Trg Bosne i Hercegovine 1
71000 Sarajewo
Bosnien und Herzegowina
Telefon: +387 33 492 477
Fax: +387 33 492 794
E-Mail: readmisija@msb.gov.ba

- für die Annahme und das Stellen von Ersuchen zur Rückübernahme und zur Durchbeförderung für Drittstaatsangehörige und Staatenlose,
- für das Stellen von Rückübernahmeersuchen für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland,
- für die Beantragung von Reisedokumenten

Ministerium für Sicherheit von Bosnien und Herzegowina
Dienststelle für Ausländerangelegenheiten
Pijačna 6
71000 Sarajewo
Bosnien und Herzegowina
Telefon: +387 33 772 952
Fax: +387 33 772 982
E-Mail: readmisija@sps.gov.ba

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich auf diplomatischem Wege über die Kontaktdaten der zuständigen Behörden. Über Änderungen ihrer Kontaktdaten unterrichten sich die zuständigen Behörden unmittelbar schriftlich.

Artikel 2

Grenzübergangsstellen

(1) Für die Rückübernahme sowie die Aufnahme zur Durchbeförderung legen die Vertragsparteien folgende Grenzübergangsstellen fest:

- a) auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
 - alle internationalen Flughäfen,
 - auf dem Landweg alle grenzüberschreitenden Verkehrswege;
- b) auf dem Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina
 - Hauptquartier der Grenzpolizei von Bosnien und Herzegowina, Einsatzzentrale,
 - internationaler Flughafen Sarajewo.

(2) Im Einzelfall können bei Bedarf auch andere Grenzübergangsstellen für die Rückübernahme und Durchbeförderung vereinbart werden.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich auf diplomatischem Wege über Änderungen der in Absatz 1 genannten Grenzübergangsstellen.

Artikel 3

Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei als Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Anhang 2 des Abkommens auch Fingerabdrücke und gegebenenfalls sonstige biometrische Daten vorlegen können. Die Vertragsparteien betrachten die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei als glaubhaft gemacht, wenn sich aufgrund dessen und einer Überprüfung im amtlichen Register ergibt, dass die Person als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei eingetragen worden ist.

(2) Bestätigt eine Befragung der rückzuübernehmenden Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 und des Artikels 9 Absatz 6 des Abkommens und des Artikels 4 dieses Durchführungsprotokolls die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei, erkennen die Vertragsparteien dieses Ergebnis als Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit an.

Artikel 4

Befragungen

(1) Die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 des Abkommens genannten Befragungen sind auf Ersuchen auch dann durchzuführen, wenn zuvor aufgrund eines Rückübernahmeersuchens gemäß Artikel 7 des Abkommens die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person nicht festgestellt werden konnte und das Rückübernahmeersuchen abgelehnt worden ist.

(2) Die Befragung ist auf Ersuchen erneut durchzuführen, wenn der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu der rückzuübernehmenden Person neue Hinweise vorliegen, die auf die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(3) Die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei führt die Befragung nach Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 6 des Abkommens oder den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen in ihren Räumen durch.

(4) Sofern die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei die Befragung durchführt, kann ein Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei teilnehmen. Das Ergebnis einer Befragung ist der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Durchführung der Befragung per Fax und auf dem Postweg mitzuteilen.

(5) Die ersuchende Vertragspartei übermittelt der ersuchten Vertragspartei das Ergebnis der Befragung zusammen mit dem Rückübernahmeersuchen.

Artikel 5

Rückübernahmeersuchen

(1) Rückübernahmeersuchen nach Artikel 7 des Abkommens werden mittels des Formulars in Anhang 6 des Abkommens gestellt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei sendet das Formular unverzüglich auf dem Postweg an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei. Die ersuchte Vertragspartei bestätigt der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Rückübernahmeersuchens per Fax.

(2) Die ersuchende Vertragspartei fügt dem Rückübernahmeersuchen, soweit vorhanden, die in den Anhängen 1 bis 5 des Abkommens genannten Dokumente in Kopie sowie das aus-

gefüllte Standardformular „European Fingerprints Standard“, einschließlich der Fingerabdrücke und des Lichtbilds der Person, für die das Ersuchen gestellt wird, bei.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Ersuchen per Fax innerhalb der in Artikel 10 Absatz 2 oder 3 des Abkommens festgelegten Frist. Der Faxsendebericht gilt als Nachweis für die Zustellung der Antwort.

Artikel 6

Rückübernahme- und Durchbeförderungsverfahren

(1) Die ersuchende Vertragspartei benachrichtigt die ersuchte Vertragspartei mindestens vier (4) Kalendertage vor der geplanten Rückübernahme schriftlich per Fax unter Verwendung des in Anhang 1 zu diesem Durchführungsprotokoll enthaltenen Formulars von der geplanten Rückübernahme.

(2) Kann der angekündigte Termin der Überstellung aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen nicht eingehalten werden, so unterrichten sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unverzüglich von dem Hindernis. Die ersuchende Vertragspartei ist verpflichtet, ihre Rückübernahmeankündigung gemäß Absatz 1 zu erneuern.

(3) Unbeschadet Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens sind die Vertragsparteien bestrebt, die Rückübernahme oder Durchbeförderung auf dem Luftweg durchzuführen.

(4) Im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme nach Artikel 12 des Abkommens werden alle an die ersuchte Vertragspartei übermittelten Dokumente durch diese an die ersuchende Vertragspartei zurückgegeben.

Artikel 7

Durchbeförderungsersuchen

(1) Die ersuchende Vertragspartei übermittelt das Durchbeförderungsersuchen für Durchbeförderungen auf dem Landweg mindestens fünfzehn (15) Kalendertage und für Durchbeförderungen auf dem Luftweg mindestens fünf (5) Kalendertage vor der geplanten Durchbeförderung per Fax.

(2) Neben den in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens genannten Angaben enthält das Durchbeförderungsersuchen folgende zusätzliche Angaben:

- a) Angaben über besondere Pflegebedürfnisse oder erforderliche Betreuung,
- b) Angaben über eventuell erforderliche Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen.

Die Angaben werden in Abschnitt C des gemeinsamen Formulars für Durchbeförderungsersuchen (Anhang 7 des Abkommens) eingetragen.

(3) Die Antwort der ersuchten Vertragspartei auf ein Durchbeförderungsersuchen nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens enthält zudem eine Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung zur Art der Beförderung und zum Einsatz von Begleitpersonal. Sie wird per Fax übermittelt.

(4) Sollte die ersuchende Vertragspartei die Unterstützung der ersuchten Vertragspartei bei der Durchbeförderung als notwendig erachten, ist dies in dem in Anhang 7 des Abkommens aufgeführten Formular in Abschnitt C zu vermerken. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei erklärt in ihrer Antwort auf das Durchbeförderungsersuchen, ob sie dieser Bitte entspricht.

(5) Im Rahmen der Durchbeförderung auf dem Luftweg wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei von der Landung und der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Sicherung der Ausreise die erforderliche Unterstützung gewähren.

Artikel 8 **Begleitung**

Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bedingungen für die begleitete Überstellung oder Durchbeförderung auf ihrem Hoheitsgebiet:

- a) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist für die Begleitung rückzuführender oder durchzubefördernder Personen und deren Überstellung an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes bis zur Grenzübergangsstelle des Bestimmungslandes verantwortlich.
- b) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei richtet seine Dienstpflichten unbewaffnet und in Zivilkleidung.
- c) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei muss in Besitz von Dokumenten sein, die die Genehmigung der Rückübernahme oder der Durchbeförderung durch die ersuchte Vertragspartei nachweisen. Es ist zudem verpflichtet, amtliche Ausweisdokumente sowohl für sich als auch für die rückzuführende oder durchzubefördernde Person mitzuführen, die die erforderlichenfalls notwendigen gültigen Visa für die Weiterreise in andere Durchgangsstaaten oder das Bestimmungsland enthalten müssen. Satz 2 gilt auch für den Fall, dass ein Rückübernahmeersuchen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens nicht erforderlich ist oder die Genehmigung als erteilt gilt.
- d) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ist in seinen Befugnissen bei der Begleitung oder Durchbeförderung auf Notwehr beschränkt. Sind aber Bedienstete der ersuchten Vertragspartei, die befugt sind, dem Begleitpersonal den erforderlichen Schutz und Beistand zu leisten, nicht erreichbar oder bedürfen diese der Unterstützung, ist das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darüber hinaus befugt, angemessen und verhältnismäßig zu reagieren, um die rückzuführende oder durchzubefördernde Person an der Flucht zu hindern oder zu verhindern, dass sie sich selbst oder andere Personen verletzt oder Sachbeschädigung verübt.
- e) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist nicht befugt, den Ort der Überstellung vor der Übergabe der rückzuführenden oder durchzubefördernden Person zu verlassen.

Artikel 9 **Kosten**

(1) Alle von der ersuchenden Vertragspartei nach Artikel 15 des Abkommens zu tragenden Kosten sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Vorlage der Kostennachweise durch die ersuchte Vertragspartei in Euro zu erstatten.

(2) Im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme nach Artikel 12 des Abkommens erstattet die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

Artikel 10 **Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts und nach Artikel 16 des Abkommens übermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Artikel 11 **Expertengespräche**

Einzelheiten zur Durchführung dieses Durchführungsprotokolls werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Durchführungsprotokolls einladen.

Artikel 12 **Verfahrenssprache**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verwenden im Rahmen der in dem Abkommen und diesem Durchführungsprotokoll vorgesehenen Verfahren die jeweils eigene Amtssprache mit einer zusätzlichen Übersetzung in der englischen Sprache oder in einer Amtssprache der anderen Vertragspartei.

Artikel 13 **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Änderungen**

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt einander das jeweilige Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten notifiziert haben, tritt dieses Durchführungsprotokoll nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens in Kraft, sobald die deutsche Vertragspartei dem in Artikel 18 des Abkommens genannten Gemischten Rückübernahmeausschuss dieses Durchführungsprotokoll notifiziert hat.

(2) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen dieses Durchführungsprotokolls vornehmen. Diese treten gemäß dem in Absatz 1 genannten Verfahren in Kraft.

(3) Dieses Durchführungsprotokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

(4) Dieses Durchführungsprotokoll kann jederzeit aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird am neunzigsten (90) Tag nach dem Zugang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Sarajewo am 15. Januar 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und in den Amtssprachen von Bosnien und Herzegowina (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch), wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrike Knotz

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
Fahrudin Radončić

Anhang 1

Bundeswappen der
Bundesrepublik Deutschland

Nationalwappen von
Bosnien und Herzegowina

Name der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei

(Ort und Datum)

Referenznr.

An:

.....
.....
.....

(Name der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei)

FORMULAR ZUR ANKÜNDIGUNG DER RÜCKÜBERNAHME

nach Artikel 6 des Durchführungsprotokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt.

INFORMATIONEN ZUR PERSON UND BEFÖRDERUNG

1. Name und Vorname (bitte Familienname unterstreichen):

.....

2. Geburtsdatum:

.....

3. Reisedokument, bitte genaue Angabe:

Nr. Gültig von bis (Tag/Monat/Jahr)

4. Verkehrsmittel (Flugzeug):

.....

5. Datum der Überstellung:

.....

6. Zeit der Überstellung:

.....

7. Ort der Überstellung (Grenzübergang):

.....

8. Angaben über besondere Pflegebedürfnisse oder erforderliche Betreuung:

.....

9. Begleitete Rückführung Ja Nein

Wenn ja, bitte genaue Angaben zum Begleitpersonal:

.....

.....

10. Zu organisierende Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen am Ort der Überstellung:

.....

.....

(Unterschrift der befugten Person der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

(Siegel, Stempel)

**Bekanntmachung
der Änderung
der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung
unter Umbenennung der Bezeichnung der Organisation und zugleich dieser Satzung
in der amtlichen deutschen Übersetzung
in „Satzung der Internationalen Organisation für Migration“**

Vom 17. Februar 2014

Die Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung vom 19. Oktober 1953 (BGBl. 1971 II S. 1318, 1319) in der seit dem 14. November 1989 geltenden Neufassung (BGBl. 1989 II S. 55, 56), deren Bezeichnung und zugleich Bezeichnung der Organisation gegenüber der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 55) mit „Satzung der Internationalen Organisation für Migration“ neu übersetzt wurde, ist durch die Entschließung Nr. 997 (LXXVI) vom 24. November 1998 von dem Rat der Internationalen Organisation für Migration geändert worden. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Die Annahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland zu den Satzungsänderungen vom 24. November 1998 ist dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration am 21. November 2013 notifiziert worden.

Die Satzungsänderungen und damit die geänderte Satzung der Internationalen Organisation für Migration sind nach Artikel 30 Absatz 2 der seit dem 14. November 1989 geltenden Fassung der Satzung für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. November 2013
in Kraft getreten.

Ferner sind die Änderungen und die damit geänderte Satzung nach Artikel 30 Absatz 2 der bislang geltenden Fassung der Satzung am 21. November 2013 in Kraft getreten für

Afghanistan	Bulgarien
Ägypten	Burkina Faso
Albanien	Burundi
Algerien	Cabo Verde
Angola	Chile
Antigua und Barbuda	Costa Rica
Argentinien	Côte d'Ivoire
Armenien	Dänemark
Aserbaidshjan	Dominikanische Republik
Äthiopien	Dschibuti
Australien	Ecuador
Bahamas	El Salvador
Bangladesch	Estland
Belarus	Fidschi
Belgien	Finnland
Belize	Frankreich
Benin	Gabun
Bolivien, Plurinationaler Staat	Gambia
Bosnien und Herzegowina	Georgien
Botsuana	Ghana
Brasilien	Griechenland

Guatemala	Montenegro
Guinea	Mosambik
Guinea-Bissau	Myanmar
Guyana	Namibia
Haiti	Nauru
Heiliger Stuhl	Nepal
Honduras	Neuseeland
Indien	Nicaragua
Iran, Islamische Republik	Niederlande
Irland	Niger
Island	Nigeria
Israel	Norwegen
Italien	Österreich
Jamaika	Pakistan
Japan	Panama
Jemen	Papua-Neuguinea
Jordanien	Paraguay
Kambodscha	Peru
Kamerun	Philippinen
Kanada	Polen
Kasachstan	Portugal
Kenia	Ruanda
Kirgisistan	Rumänien
Kolumbien	Sambia
Komoren	Schweden
Kongo	Schweiz
Kongo, Demokratische Republik	Senegal
Korea, Republik	Serbien
Kroatien	Seychellen
Lesotho	Sierra Leone
Lettland	Simbabwe
Liberia	Slowakei
Libyen	Slowenien
Litauen	Somalia
Luxemburg	Spanien
Madagaskar	Sri Lanka
Malawi	St. Vincent und die Grenadinen
Malediven	Südafrika
Mali	Sudan
Malta	Südsudan
Marokko	Suriname
Marshallinseln	Swasiland
Mauretanien	Tadschikistan
Mauritius	Tansania, Vereinigte Republik
Mexiko	Thailand
Mikronesien	Timor-Leste
Moldau, Republik	Togo
Mongolei	Trinidad und Tobago

Tschad	Uruguay
Tschechische Republik	Vanuatu
Tunesien	Venezuela, Bolivarische Republik
Türkei	Vereinigte Staaten
Turkmenistan	Vereinigtes Königreich
Uganda	Vietnam
Ukraine	Zentralafrikanische Republik
Ungarn	Zypern.

Berlin, den 17. Februar 2014

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Gabriele Hauser

Sechundsiebzigste Tagung

EntschlieÙung Nr. 997 (LXXVI)

(vom Rat auf seiner 421. Sitzung am 24. November 1998 angenommen)

Änderungen der Satzung

Seventy-sixth Session

Resolution No. 997 (LXXVI)

(Adopted by the Council at its 421st meeting on 24 November 1998)

Amendments to the Constitution

Soixante-seizième session

Résolution No 997 (LXXVI)

(adoptée par le Conseil à sa 421^{ème} séance, le 24 novembre 1998)

Amendements à la Constitution

(Übersetzung)

The Council,

Recalling that the Constitution of the Organization was adopted on 19 October 1953, entered into force on 30 November 1954 and that amendments to the Constitution were adopted by the Council on 20 May 1987 and entered into force on 14 November 1989,

Mindful of the need to review the Constitution with a view to strengthening the structure and streamlining the decision-making process of the Organization,

Recalling further its Resolution No. 973 (LXXIV) of 26 November 1997 by which it resolved to establish an open-ended Working Group of representatives of interested Member States, under the chairmanship of the Chairman of the Council or a representative appointed by the Working Group, for the purpose of examining possible amendments to the Constitution of the Organization,

Having received and examined the proposed amendments contained in the Report of the Working Group on Possible Amendments to the Constitution (MC/1944), submitted by the Director General upon recommendation of the Working Group,

Le Conseil,

Rappelant que la Constitution de l'Organisation a été adoptée le 19 octobre 1953, qu'elle est entrée en vigueur le 30 novembre 1954 et que des amendements ont été adoptés par le Conseil le 20 mai 1987 et sont entrés en vigueur le 14 novembre 1989,

Conscient de la nécessité de réviser la Constitution afin d'affermir la structure de l'Organisation et de rationaliser son processus de prise de décisions,

Rappelant en outre sa Résolution No 973 (LXXIV) du 26 novembre 1997 par laquelle il a décidé d'instaurer un Groupe de travail à composition non limitée, constitué de représentants des Etats membres intéressés, sous la direction du Président du Conseil ou d'un représentant désigné par le Groupe de travail, dans le but d'étudier d'éventuels amendements à la Constitution de l'Organisation,

Ayant reçu et examiné les propositions d'amendements contenues dans le rapport du Groupe de travail chargé d'examiner d'éventuels amendements à la Constitution (MC/1944), soumises par le Directeur général sur la recommandation du Groupe de travail,

Der Rat –

unter Hinweis darauf, dass die Satzung der Organisation am 19. Oktober 1953 angenommen wurde und am 30. November 1954 in Kraft trat und dass Änderungen der Satzung vom Rat am 20. Mai 1987 angenommen wurden und am 14. November 1989 in Kraft traten,

eingedenk der Notwendigkeit, die Satzung zu überprüfen, um die Struktur zu stärken und das Beschlussverfahren der Organisation zu straffen,

sowie eingedenk seiner EntschlieÙung Nr. 973 (LXXIV) vom 26. November 1997, in der er die Einsetzung einer offenen Arbeitsgruppe aus Vertretern interessierter Mitgliedstaaten unter der Leitung des Ratsvorsitzenden oder eines von der Arbeitsgruppe benannten Vertreters zum Zweck der Prüfung einer möglichen Änderung der Satzung der Organisation beschloss,

nach Eingang und Prüfung der Änderungsvorschläge, die in dem vom Generaldirektor auf Empfehlung der Arbeitsgruppe vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe zu Möglichen Satzungsänderungen (MC/1944) enthalten sind,

Noting that the provision of Article 30, paragraph 1, of the Constitution, which requires that the texts of the proposed amendments to the Constitution shall be communicated by the Director General to the Governments of Member States at least three months in advance of their consideration by the Council, has been duly complied with,

Considering that the proposed amendments do not involve new obligations for Members,

Acting pursuant to Article 30, paragraph 2, of the Constitution,

Adopts the amendments to the Constitution, as indicated in the Annex to the present resolution, the texts in the English, French and Spanish language being equally authentic;

Invites Member States to accept these amendments as early as possible in accordance with their respective constitutional processes and to notify the Director General accordingly.

Notant que la disposition de l'Article 30, alinéa 1, de la Constitution, qui prescrit que les textes des amendements proposés à la Constitution soient communiqués aux gouvernements membres trois mois au moins avant leur examen par le Conseil, a été dûment respectée,

Considérant que les amendements proposés n'entraînent pas d'obligations nouvelles pour les membres,

Agissant en conformité avec le deuxième alinéa de l'Article 30 de la Constitution,

Adopte les amendements à la Constitution tels qu'énoncés dans l'annexe à la présente résolution, dont les versions française, anglaise et espagnole font également foi,

Invite les Etats membres à approuver dès que possible lesdits amendements, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, et à en informer le Directeur général en conséquence.

im Hinblick darauf, dass Artikel 30 Absatz 1 der Satzung, wonach der Wortlaut von Änderungsvorschlägen zur Satzung den Regierungen der Mitgliedstaaten vom Generaldirektor spätestens drei Monate vor ihrer Prüfung durch den Rat mitzuteilen ist, ordnungsgemäß eingehalten worden ist,

in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge keine neuen Verpflichtungen für Mitglieder mit sich bringen,

handelnd aufgrund des Artikels 30 Absatz 2 der Satzung –

nimmt die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung angegebenen Änderungen der Satzung an, wobei der englische, französische und spanische Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist,

fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Änderungen so bald wie möglich nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren anzunehmen und dies dem Generaldirektor zu notifizieren.

Anlage**Änderungsvorschläge zur Satzung****Annex****List of proposed Amendments to the Constitution****Annexe****Liste des amendements proposés à la Constitution****Article 2**

The Members of the Organization shall be:

- (a) ...
- (b) other States with a demonstrated interest in the principle of free movement of persons which undertake to make a financial contribution at least to the administrative requirements of the Organization, the rate of which will be agreed to by the Council and by the State concerned, subject to a two-thirds majority vote of the Council and upon acceptance by the State of this Constitution in accordance with its constitutional processes.

Article 2

Sont membres de l'Organisation:

- a) ...
- b) les autres Etats qui ont fourni la preuve de l'intérêt qu'ils portent au principe de la libre circulation des personnes et qui s'engagent au moins à apporter aux dépenses d'administration de l'Organisation une contribution financière dont le taux sera convenu entre le Conseil et l'Etat intéressé, sous réserve d'une décision du Conseil prise à la majorité des deux tiers et de leur acceptation de la présente Constitution, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives.

Artikel 2

Mitglieder der Organisation sind

- a) ...
- b) andere Staaten, die ihr Interesse am Grundsatz der Freizügigkeit bewiesen haben und sich zumindest verpflichten, zu den Verwaltungsausgaben der Organisation einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Satz zwischen dem Rat und dem betreffenden Staat vereinbart wird; hierzu ist ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss des Rates und die vorherige Annahme dieser Satzung durch den betreffenden Staat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren erforderlich.

Article 4

1. A Member State which is in arrears in the payment of its financial contributions to the Organization shall have no right to vote if the amount of its arrears equals or exceeds the amount of the contributions due from it for the preceding two years. However, the loss of voting rights shall become effective one year after the Council has been informed that the member concerned is in arrears to an extent entailing the loss of voting rights, if at that time the Member State is still in arrears to the said extent. The Council may nevertheless, by a simple majority vote, maintain or restore the right to vote of such a Member State if it is satisfied that the failure to pay is due to conditions beyond the control of the Member State.

2. ...

Article 4

1. Un Etat membre en retard dans le paiement de ses obligations financières à l'égard de l'Organisation est privé du droit de vote si le montant de ses arriérés est égal ou supérieur à la somme des contributions dues par lui pour les deux années écoulées. Toutefois, la perte du droit de vote devient effective une année après que le Conseil a été informé du non-respect, par l'Etat membre intéressé, de ses obligations financières dans une mesure justifiant la perte du droit de vote, pour autant qu'à ce moment-là l'Etat membre en question soit encore redevable d'arriérés dans la mesure visée. Néanmoins, le Conseil peut, par un vote à la majorité simple, maintenir ou rétablir le droit de vote de cet Etat membre s'il apparaît que le manquement est dû à des circonstances indépendantes de sa volonté.

2. ...

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat, der mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation in Verzug ist, ist nicht stimmberechtigt, wenn die Höhe des Zahlungsverzugs der Höhe der von ihm für die letzten zwei Jahre geschuldeten Beiträge entspricht oder diese übersteigt. Wirksam wird der Verlust des Stimmrechts jedoch erst ein Jahr, nachdem der Rat in Kenntnis gesetzt wurde, dass das betreffende Mitglied in einem den Verlust des Stimmrechts nach sich ziehenden Umfang in Zahlungsverzug ist, sofern der Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt noch in dem genannten Umfang in Zahlungsverzug ist. Der Rat kann dessen ungeachtet durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Stimmrecht eines solchen Mitgliedstaats aufrechterhalten oder wiederherstellen, wenn er sich überzeugt hat, dass das Zahlungsver säumnis Umständen geschuldet ist, die sich dem Einfluss des Mitgliedstaats entziehen.

(2) ...

Article 18

1. The Director General and the Deputy Director General shall be elected by a two-thirds majority vote of the Council and may be re-elected for one additional term. Their term of office shall normally be five years but may, in exceptional cases, be less if a two-thirds majority of the Council so decides. They shall serve under contracts approved by the Council, which shall be signed on behalf of the Organization by the Chairman of the Council.

2. ...

Article 18

1. Le Directeur général et le Directeur général adjoint sont élus par le Conseil à la majorité des deux tiers et pourront être réélus pour un second mandat. La durée de leur mandat sera normalement de cinq ans mais, dans des cas exceptionnels, pourra être inférieure si le Conseil en décide ainsi à la majorité des deux tiers. Ils remplissent leurs fonctions aux termes de contrats approuvés par le Conseil et signés, au nom de l'Organisation, par le Président du Conseil.

2. ...

Artikel 18

(1) Der Generaldirektor und der stellvertretende Generaldirektor werden vom Rat mit Zweidrittelmehrheit gewählt und können für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel fünf Jahre, kann jedoch in Ausnahmefällen kürzer sein, wenn der Rat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Sie sind aufgrund von Verträgen tätig, die vom Rat genehmigt und im Namen der Organisation vom Ratsvorsitzenden unterzeichnet werden.

(2) ...

Article 30

1. ...

2. Amendments involving fundamental changes in the Constitution of the Organization or new obligations for the Member States shall come into force when adopted by two-thirds of the members of the Council and accepted by two-thirds of the Member States in accordance with their respective constitutional processes. Whether an amendment involves a fundamental change in the Constitution shall be decided by the Council by a two-thirds majority vote. Other amendments shall come into force when adopted by a two-thirds majority vote of the Council.

Article 30

1. ...

2. Les amendements entraînant des changements fondamentaux dans la Constitution de l'Organisation ou de nouvelles obligations pour les Etats membres entreront en vigueur lorsqu'ils auront été adoptés par les deux tiers des membres du Conseil et acceptés par les deux tiers des Etats membres, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives. Le Conseil décidera, par un vote à la majorité des deux tiers, si un amendement entraîne un changement fondamental dans la Constitution. Les autres amendements entreront en vigueur lorsqu'ils auront été adoptés par une décision du Conseil prise à la majorité des deux tiers.

Artikel 30

(1) ...

(2) Änderungen, die grundlegende Änderungen der Satzung der Organisation oder neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, treten in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates beschlossen und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind. Ob eine Änderung eine grundlegende Änderung der Satzung mit sich bringt, wird vom Rat mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Sonstige Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Rat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden sind.

Articles

concerning the Executive Committee

Article 5:

delete littera (b); renumber littera (c).

Article 6:

to read as follows: "The functions of the Council, in addition to those mentioned in other provisions of this Constitution, shall be:

- (a) to determine, examine and review the policies, programmes and activities of the Organization;
- (b) to review the reports and to approve and direct the activities of any subsidiary body;"
- (c) to (e): no change.

Article 9:

delete littera (b) of para. 2; renumber littera (c).

Article 10:

to read as follows: "The Council may set up such subsidiary bodies as may be required for the proper discharge of its functions."

Chapter V

(art. 12 to 16 included):

delete. Renumber subsequent chapters and articles.

Article 18:

delete references to Executive Committee in para. 2.

Article 21:

delete reference to Executive Committee. Put "any subsidiary bodies" instead of: "any sub-committees".

Article 22:

delete reference to Executive Committee.

Article 23:

delete references to Executive Committee in para. 2.

Articles

concernant le Comité exécutif

Article 5:

supprimer l'alinéa b); renuméroter en conséquence l'alinéa c).

Article 6:

reformuler comme suit: «Les fonctions du Conseil, outre celles indiquées dans d'autres dispositions de la présente Constitution, consistent à:

- a) arrêter, examiner et revoir la politique, les programmes et les activités de l'Organisation;
- b) étudier les rapports, approuver et diriger la gestion de tout organe subsidiaire;»
- c) à e): pas de changement

Article 9:

supprimer l'alinéa b) du paragraphe 2; renuméroter en conséquence l'alinéa c).

Article 10:

reformuler comme suit: «Le Conseil peut créer tout organe subsidiaire nécessaire à l'accomplissement de ses fonctions.»

Chapitre V

(articles 12 à 16):

supprimer. Renumeroter en conséquence tous les chapitres et articles qui suivent.

Article 18:

supprimer la mention du Comité exécutif au paragraphe 2.

Article 21:

supprimer la mention du Comité exécutif. Remplacer «des sous-comités» par «des organes subsidiaires».

Article 22:

supprimer la mention du Comité exécutif.

Article 23:

supprimer la mention du Comité exécutif au paragraphe 2.

Artikel

betreffend den Exekutivausschuss

Artikel 5

Buchstabe b wird aufgehoben; Buchstabe c wird Buchstabe b

Artikel 6

erhält folgende Fassung: „Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung bezeichneten Aufgaben hat der Rat die Aufgabe,

- a) die Zielsetzung, die Programme und die Aktivitäten der Organisation zu bestimmen, zu prüfen und zu überprüfen;
- b) die Berichte jeglicher Nebenorgane zu prüfen und ihre Tätigkeit zu genehmigen und zu leiten;“

Buchstaben c bis e: keine Änderung.

Artikel 9

Absatz 2 Buchstabe b wird aufgehoben; Buchstabe c wird Buchstabe b.

Artikel 10

erhält folgende Fassung: „Der Rat kann alle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Nebenorgane einsetzen.“

Kapitel V

(Art. 12 bis 16 einschließlich)

wird aufgehoben. Die folgenden Kapitel und Artikel werden neu nummeriert.

Artikel 18

In Absatz 2 werden Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss gestrichen.

Artikel 21

Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss werden gestrichen. Der Ausdruck „Unterausschüsse“ wird durch den Ausdruck „Nebenorgane“ ersetzt.

Artikel 22

Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss werden gestrichen.

Artikel 23

In Absatz 2 werden Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss gestrichen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Article 24:

delete reference to Executive Committee.

Article 29, paras 1, 2 and 3:

delete references to Executive Committee. In paras 1 and 3, put "subsidiary bodies" instead of: "sub-committee (s)".

Article 24:

supprimer la mention du Comité exécutif.

Article 29, par. 1, 2 et 3:

supprimer la mention du Comité exécutif. Aux paragraphes 1 et 3, remplacer «sous-comité(s)» par «organe(s) subsidiaire(s)».

Artikel 24

Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss werden gestrichen.

Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3

Bezugnahmen auf den Exekutivausschuss werden jeweils gestrichen. In Absatz 1 wird der Ausdruck „Unterausschüsse“ durch den Ausdruck „Nebenorgane“ ersetzt; in Absatz 3 wird der Ausdruck „Unterausschusses“ durch den Ausdruck „Nebenorgans“ ersetzt.